

Informationen für Einstellungsbehörden des Landes Berlin

Berufliche Eingliederung von Zeitsoldaten und Zeitsoldatinnen nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Dieses Informationsschreiben richtet sich an alle Einstellungs- bzw. Ausbildungsbehörden des Landes Berlin und informiert über das besondere Eingliederungsverfahren von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in das Berufsleben. Daraus ergeben sich Konsequenzen für alle Einstellungsverfahren. Ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren haben eine besondere Eingliederungsberechtigung in den öffentlichen Dienst auf sog. vorbehaltene Stellen (Stellenvorbehalt).

Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht den aus der Bundeswehr ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit die Eingliederung in das Berufsleben durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen der beruflichen Förderung. Teil davon ist die Eingliederung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst. Die Vormerkstellen bei den Bundesländern führen das Eingliederungsverfahren in den öffentlichen Dienst durch.

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren sind nach § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes bei entsprechender Eignung auf sog. vorbehaltene Stellen in den öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern sie im Besitz einer entsprechenden Eingliederungsberechtigung sind (Eingliederungsschein, Zulassungsschein oder die Bestätigung über den entsprechenden bestehenden Anspruch nach Ablauf der festgesetzten Dienstzeit durch die Bundeswehr). Die Anzahl der vorbehaltenen Stellen ist allerdings begrenzt. Die Anzahl der vorbehaltenen Stellen errechnet sich anhand einer Quote aus den insgesamt einzustellenden Bewerberinnen und Bewerbern. Um ehemalige Soldatinnen und Soldaten eingliedern zu können, sind der Vormerkstelle sog. vorbehaltene Stellen mitzuteilen. Die Stellenbesetzung einer vorbehaltenen Stelle führt ausschließlich über die Vormerkstelle, damit eine formal wirksame Besetzung und Zuweisung der Soldatin/des Soldaten auf die vorbehaltene Stelle stattfinden kann. Soldatische Bewerberinnen/Bewerber, deren Bewerbung nicht über die Vormerkstelle läuft bzw. nicht bei der Vormerkstelle registriert sind, haben keine besondere Eingliederungsberechtigung auf eine vorbehaltene Stelle.

Was ist hinsichtlich des Stellenvorbehalts zu beachten?

Jede Einstellungsbehörde ermittelt die Anzahl der vorbehaltenen Stellen aus der Anzahl der ein- zustellenden Bewerberinnen und Bewerber. Sofern sich rechnerisch eine vorbehaltene Stelle ergibt, ist diese Stelle mit einer/einem soldatischen Bewerberin/Bewerber zu besetzen. Zu besetzende vorbehaltene Stellen werden der Vormerkstelle gemeldet. Bei der Ermittlung der vorbehaltenen Stellen unterstützt Sie die Vormerkstelle. Die Vormerkstelle vermittelt mögliche in Frage kommende soldatische Bewerberinnen/Bewerber für die Feststellung der Eignung. Bei Eignung sind soldatische Bewerberinnen/Bewerber auf verfügbare vorbehaltene Stellen einzustellen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist eine Statistik für die Vormerkstelle anzufertigen. Die Vormerkstelle erstellt daraus eine Gesamtstatistik für alle Dienstbehörden des Landes Berlin.

Welche Einstellungsbehörden sind vom Stellenvorbehalt erfasst?

Die Berücksichtigung des Stellenvorbehalts im Land Berlin ist von Einstellungsbehörden mit mehr als 20 planmäßigen Beamten oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen zu beachten. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind von diesem Stellenvorbehalt ebenfalls erfasst. Ausnahmen gelten bei Einstellungen für den Polizeivollzugsdienst sowie bei Einstellungen für den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrer – hier gilt kein Stellenvorbehalt. Der Stellenvorbehalt gilt ebenfalls nicht für den höheren Dienst.

Ermittlung der Anzahl vorbehaltener Stellen

Für die Berücksichtigung bei Einstellungen lässt sich die Anzahl vorbehaltener Stellen nach folgendem Schlüssel ermitteln:

unter Stellenvorbehalt:		
Beamte	Vorbereitungsdienst für den einfachen und mittleren Dienst	jede 6. Stelle*
Beamte	Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst	jede 9. Stelle*
Angestellte	von denen durch Angestellte zu besetzenden freien, frei werdenden und neu geschaffenen Stellen aus den Vergütungsgruppen IX bis X oder Kr. I, Vc bis VIII oder Kr. II bis Kr. VI und III bis V a/b oder Kr. VII bis Kr. X des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder der entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge (nach TV-L Berlin E 3 - E 12) sofern nicht für den vorübergehenden Bedarf vorgesehen	jede 10. Stelle*
Sofern eine Einstellung nicht unmittelbar in ein Beamten- oder Ausbildungsverhältnis vorgesehen ist und ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis zu durchlaufen ist, sind vorbehaltene Stellen bei den Einstellungen in das vorgeschaltete Ausbildungsverhältnis in entsprechender Anzahl vorzuhalten.		
* Anmerkung zum Berechnungsverfahren: Wird in einem Kalenderjahr keine vorbehaltene Vollzeitstelle errechnet, so sind die bei der Berechnung zu Grunde gelegten Stellen jeweils in das nächste Kalenderjahr zu übertragen, bis eine vorbehaltene Vollzeitstelle errechnet wird. Auch Reste der Berechnung sind zu übertragen. Teilzeitstellen sind entsprechend Ihrem zu besetzenden Anteil rechnerisch zu berücksichtigen. Berechnungen sind auf Anforderung der Vormerkstelle Berlin offen zu legen.		

Unterrichtung der Vormerkstelle Berlin über zu besetzende vorbehaltene Stellen

Bitte teilen Sie der Vormerkstelle zu besetzende vorbehaltene Stellen rechtzeitig mit. Rechtzeitig aus der Sicht der Vormerkstelle ist eine Unterrichtung noch deutlich vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Die Vormerkstelle ermittelt daraufhin in Frage kommende Kandidatinnen und Kandidaten für eine Bewerbung aus dem Bewerbungspool und regt deren Bewerbung auf die betreffenden vorbehaltenden Stellen an. Bitte berücksichtigen Sie, dass vor Ablauf der Bewerbungsfrist noch ein gewisser Zeitraum für die Vermittlungstätigkeit, die Anfertigung der Bewerbungen etc. eingeplant werden muss.

Ablauf des Vermittlungsverfahrens für eingliederungsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber

Phase I: Eignungsfeststellung		
Einstellungs- behörde	Mitteilung zu vorbehaltenen Stellen (§ 3 StVorV)	Die Einstellungsbehörden teilen der Vormerkstelle vorbehaltene Stellen rechtzeitig (s.o.) mit.
Vormerkstelle	Zuweisungsvorschlag (§ 7 StVorV)	<p>Die Bewerberinnen/Bewerber sind nach Eignung und Verwendungswunsch durch die Vormerkstelle zu vermitteln.</p> <p>Die Bewerberinnen/Bewerber bewerben sich - grundsätzlich nach vorheriger Beratung durch die Vormerkstelle Berlin - direkt bei in Frage kommenden Einstellungsbehörden. Grundlage für eine Vermittlung ist das Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Verwendungsmöglichkeiten auf der Internetseite der Vormerkstelle Berlin.</p> <p>Die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts haben die Bewerberinnen/ Bewerber bei der Vormerkstelle Berlin nachgewiesen. Für das Bewerbungsverfahren erhalten die registrierten Bewerberinnen/Bewerber eine Registrierungsbestätigung zur Vorlage bei den Einstellungsbehörden im Rahmen ihrer Bewerbungen. Das Eignungsfeststellungsverfahren führt die Einstellungsbehörde durch</p>
Einstellungs- behörde	Prüfung der Eignung und Mitteilung an die Vormerkstelle (§ 8 StVorV)	Ist eine Bewerberin/ein Bewerber geeignet, so ist sie/er einzustellen. Bei der Feststellung der Eignung sind auch das Lebensalter und die Dienstzeit bei der Bundeswehr angemessen zu berücksichtigen. Nach Feststellung der Eignung unterrichtet die Einstellungsbehörde die Vormerkstelle, um die Zuweisung für die Einstellung der Bewerberin/ des Bewerbers von der Vormerkstelle zu erhalten. Sind mehr geeignete Eingliederungsberechtigte als vor- behaltene Stelle vorhanden, so trifft die Einstellungsbehörde eine Auswahl unter ihnen für eine Einstellung. Eine Konkurrenz mit nicht eingliederungsberechtigten Bewerberinnen/Bewerbern findet nicht statt.
Einstellungs- behörde	Nichteignung der Bewerberin/ des Bewerbers (§ 9 StVorV)	Ist eine Bewerberin/ein Bewerber nicht geeignet, so ist dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der Vormerkstelle mitzuteilen.

Phase II: formales Einstellungsverfahren		
Vormerkstelle	Zuweisung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 8 StVorV) und Nachweis der Eingliederungsberechtigung für die Personalakte (§ 13 StVorV)	Die Vormerkstelle weist die Bewerberin/den Bewerber der Behörde zur Einstellung zu. Die Vormerkstelle übersendet ebenfalls den Nachweis für die Eingliederungsberechtigung (Eingliederungsschein, Zulassungsschein oder Bestätigung über den entsprechenden bestehenden Anspruch nach Ablauf der festgesetzten Dienstzeit) an die Einstellungsbehörde. Der Nachweis der Eingliederungs-

Phase II: formales Einstellungsverfahren		
		berechtigung wird von der Einstellungsbehörde zur Personalakte genommen. Der Nachweis muss der Einstellungsbehörde spätestens vor Anstellung vorliegen.
Einstellungs- behörde	Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 9 StVorV)	Die Bewerberin/Der Bewerber wird eingestellt. Bitte teilen Sie der Vormerkstelle das Einstellungsdatum und den Zeitpunkt mit, wann die Bewerberin/der Bewerber voraussichtlich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden soll.
Einstellungs- behörde	Nichteinstellung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 9 StVorV) oder Ausscheiden vor Anstellung (§ 10 StVorV)	Kann die Bewerberin/der Bewerber nicht eingestellt werden oder soll das Eingliederungsverfahren vor Anstellung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beendet werden, so ist dies unter Angabe der Gründe der Vormerkstelle mitzuteilen.
Vormerkstelle	Freigabe von Stellen (§ 11 StVorV)	Vorbehaltene Stellen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mit Eingliederungsberechtigten besetzt werden konnten, gelten als freigegeben.

Frühzeitige Bewerbung der Soldatinnen und Soldaten

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD) hält die Soldatinnen/Soldaten an, sich rechtzeitig bei den Vormerkstellen zu bewerben und zu registrieren. Die Bewerbungen liegen teilweise schon zwei Jahre vor dem Ausscheiden bei der Bundeswehr bei den Vormerkstellen vor, u.a. weil die Soldatinnen/Soldaten beispielsweise für eine Ausbildung bereits vor Ablauf der Verpflichtungszeit bei der Bundeswehr ausscheiden können. Viele Soldatinnen/Soldaten befinden sich aus diesem Grund während der Bewerbungsphase noch im aktiven Dienst bei der Bundeswehr. Bitte beachten Sie also, dass der Kontakt (z.B. bei der Einladung zu Eignungstests etc.) zu den Soldatinnen/Soldaten verzögert sein kann, weil sich diese z.B. im Auslandseinsatz befinden.

Statistik für die Vormerkstelle – Meldung für das Vorjahr bis Mitte Januar

Bitte teilen Sie der Vormerkstelle die Anzahl der Einstellungsvorgänge und die Anzahl der eingestellten eingliederungsberechtigten Soldatinnen und Soldaten mit. Die Vormerkstelle ermittelt für Sie die daraus resultierenden vorbehaltenen Stellen. Bitte übersenden Sie die Statistik jeweils bis Mitte Januar. Zur Vereinfachung Ihrer Meldung können Sie beigefügtes Formular verwenden (Seite 6 dieser Information).

Kontakt zur Vormerkstelle	
vormerkstelle@vak.berlin.de	Frau Backasch I B 1 Tel.: (030) 90229 - 8045 Fax: (030) 90229 - 8112
Vormerkstelle des Landes Berlin im Internet	
http://www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/vormerkstelle-berlin/	
Rechtsgrundlagen	
Gesetze im Internet unter http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html , Herausgeber Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz.	
Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Stellenvorbehaltsverordnung (StVorV)	
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/svg/gesamt.pdf	
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stvorv/gesamt.pdf	

Weitere Informationen

Stand: 08/2021

<p>An:</p> <p>Verwaltungsakademie Berlin -Vormerkstelle des Landes Berlin-</p> <p>ABZ 4 Tel.: 90229 – 8095 vormerkstelle@vak.berlin.de</p>	<p>Absender und Kontaktdaten für Rückfragen:</p>
--	--

Laufbahn- bzw. Vergütungsgruppen	Einstellungen im Jahr (ohne befristete Einstellungen)		Einstellungen von Soldatinnen/Soldaten auf Vorbehaltsstellen	
	Technischer Dienst	Nicht-technischer Dienst	Technischer Dienst	Nicht-technischer Dienst
gehobener Dienst				
davon Beamte				
davon Tarifbeschäftigte				
mittlerer Dienst				
davon Beamte				
davon Tarifbeschäftigte				
einfacher Dienst				
davon Beamte				
davon Tarifbeschäftigte				
gesamt				